

Allgemeine Bestimmungen der ZVO 2019

Präambel.....	2
Zweck und Aufgabe.....	2
Rechtliche Grundlagen.....	2
Umsetzung durch die Mitgliedsverbände.....	2
Datenschutzerklärung.....	2
Begriffsbestimmungen.....	3
Vergabe einer UELN kompatiblen FN-Registriernummer für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung	5
Inkrafttreten/Übergangsregelung	6

Allgemeine Bestimmungen der ZVO 2019

Präambel

- Im Bewusstsein ihrer Verantwortung für die Förderung der Pferdezucht,
- in dem Willen, sowohl die Arbeit der Mitgliedszuchtverbände zu unterstützen und zu koordinieren als auch die Zusammenarbeit mit den staatlichen Stellen auf der Grundlage der tierzuchtrechtlichen Bestimmungen der EU, des Bundes und der Länder möglichst effektiv zu gestalten,
- in Anbetracht ihrer im öffentlichen Interesse zu erfüllenden Aufgaben im nationalen und internationalen Bereich

erlässt die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) nachfolgende Zuchtverbandsordnung (ZVO).

Zweck und Aufgabe

Die ZVO dient der Förderung der Pferdezucht durch Koordination der züchterischen Arbeit der anerkannten Zuchtverbände, die Mitglieder der FN sind. Es werden die Anforderungen für die Ausgestaltung der Zuchtprogramme, für die Unterteilung und Führung der Zuchtbücher, für die Ausstellung der Pferdepässe einschließlich Tierzuchtbescheinigungen und für die Sicherung der Identität aller in den Zuchtbüchern eingetragenen Pferde festgelegt.

Rechtliche Grundlagen

Die rechtlichen Grundlagen dieser Zuchtverbandsordnung sind die Bestimmungen der Europäischen Union sowie die von den Ursprungszuchtbüchern in deren Rahmen aufgestellten Grundsätze, die tierzuchtrechtlichen und tierschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundes und der Länder, die Satzung der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) einschließlich der im Rahmen ihrer Aufgaben erlassenen Regelwerke sowie ergänzende Beschlüsse der FN-Organe.

Umsetzung durch die Mitgliedsverbände

Die Zuchtverbände sind verpflichtet, die allgemeinen Bestimmungen der ZVO, der Mustersatzung -Teil B sowie der Zuchtprogramme nach Maßgabe der Satzung der FN in ihre eigenen Satzungen und Zuchtbuchordnungen zu übernehmen.

Darüber hinaus legen sie in ihren Satzungen für ihre Mitglieder verbindlich fest, dass diese im Umgang mit und bei der Ausbildung von Pferden die „Leitlinien Tierschutz im Pferdesport“ des Bundesministeriums für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft, die „Ethischen Grundsätze des Pferdefreundes“ und die „Resolution zur reiterlichen Haltung gegenüber dem Pferd/Pony“ der FN einhalten, sowie sich an den „Richtlinien für Reiten und Fahren“ der FN orientieren.

Das Freispringen von Fohlen ist nicht akzeptabel und verboten.

Datenschutzerklärung

Die Zuchtverbände sind verpflichtet gegenüber ihren Mitgliedern eine Datenschutzerklärung abzugeben, in der unter anderem der folgende Passus enthalten ist:

Der Zuchtverband erhebt zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die für die Durchführung des Zuchtprogramms relevanten Daten. Der Zuchtverband wird hiervon nur zu satzungsgemäßen Zwecken und unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen Gebrauch machen.

In diesem Zusammenhang verarbeitet der Zuchtverband personenbezogene Identifikations- und Kontakt-Daten (z.B. Partnernummer, Namen, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mail-

Adresse) sowie Daten der Zuchttiere und gibt diese, wenn dies im Rahmen der züchterischen Arbeit, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben oder in der züchterischen Zusammenarbeit mit anderen Zuchtorganisationen erforderlich ist an die zur Aufgabenerfüllung eingebundenen Organisationen und Stellen (bspw. Rechenstellen oder Besamungsstationen etc.) weiter. Insbesondere gibt der Zuchtverband die genannten Daten an die Deutsche Reiterliche Vereinigung e.V. (FN) zur Ermöglichung der dort in Auftrag gegebenen Dienstleistungen und der damit verbundenen Aufnahme in die gesamtverbandliche Datenbank für Reiter und Pferde weiter.

Die Verarbeitung und Weitergabe der Daten endet nicht mit dem Ausscheiden aus dem Zuchtverband.

Der Zuchtverband weist im Formular des Aufnahmeantrags auf diese Nutzung und Weitergabe der Daten hin. Mit dem Unterschreiben des Aufnahmeantrags bestätigt das Mitglied, dass es über die Nutzung und Weitergabe der Daten informiert wurde.

Begriffsbestimmungen

(1) Zuchtverband

Ein körperschaftlicher Zusammenschluss von Züchtern zur Förderung der Tierzucht, der ein Zuchtbuch mit Zuchtprogramm führt und tierzuchtrechtlich anerkannt ist

(2) Zuchtbuch

Ein von einem anerkannten Zuchtverband geführtes Buch der Zuchtpferde eines Zuchtprogramms zu ihrer Identifizierung und zum Nachweis ihrer Abstammung und ihrer Leistungen. Trifft der Zuchtverband unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Abstammung, so kann er im Zuchtbuch neben der Hauptabteilung eine zusätzliche Abteilung einrichten. Trifft der Zuchtverband unterschiedliche Regelungen hinsichtlich der Zuchtpferde nach Maßgabe ihrer Leistung, so kann er die Hauptabteilung des Zuchtbuches in Klassen unterteilen. Das Zuchtbuch kann die Form eines Buches, eines Verzeichnisses, einer Datei oder eines anderen geordneten Informationsträgers haben.

Es wird zwischen offenen und geschlossenen Zuchtbüchern unterschieden. In das geschlossene Zuchtbuch werden im Gegensatz zum offenen Zuchtbuch nur Pferde eingetragen, deren Eltern selbst in einem Zuchtbuch dieser Rasse eingetragen sind und eine nach den Regeln des Zuchtbuches festgestellte Abstammung haben. Abweichend davon kann ein Pferd einer anderen Rasse in das Zuchtbuch einer Rasse eingetragen werden, um Fremdgene hereinzunehmen. Diese Hereinnahme von Fremdgenen zugelassener Rassen erfolgt nach den Grundsätzen des jeweiligen Ursprungzuchtbuches.

(3) Ursprungzuchtbuch

Die Grundsätze des Ursprungzuchtbuches einer Rasse sind für alle betroffenen Zuchtverbände maßgebend. Diese Grundsätze sind von den Zuchtverbänden auf ihrer Website zu veröffentlichen. Die FN vertritt die Interessen der ihr angeschlossenen Zuchtverbände gegenüber den nicht im räumlichen Geltungsbereich dieser ZVO tätigen Ursprungzuchtbüchern der jeweiligen Rassen.

(4) Alter des Pferdes

Für die Altersangabe gilt der 1. Januar des Geburtsjahres als Stichtag für die Jahrgangszugehörigkeit.

Pferde, die in dem Zeitraum 01.November bis 31.Dezember 2018 geboren werden, gehören in das Zuchtjahr 2019 (Übergangsregelung). Danach gilt das Kalenderjahr als Zuchtjahr.

(5) Körung

Körung ist eine Selektionsentscheidung für die Eintragung männlicher Zuchtpferde in eine Abteilung des Zuchtbuches eines Zuchtverbandes in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm. In die Entscheidung gehen ein:

- a) Merkmale der äußeren Erscheinung unter besonderer Berücksichtigung des Bewegungsablaufes,
- b) Ergebnisse anderer Leistungsprüfungen, soweit diese vorliegen,
- c) Zuchtauglichkeit und Gesundheit.

(6) Eintragung in das Zuchtbuch

Die Entscheidung des jeweiligen Zuchtverbandes über die vorläufige bzw. endgültige Eintragung eines Pferdes in eine Abteilung des Zuchtbuches nach den in der Zuchtbuchordnung festgelegten Kriterien in Abhängigkeit vom jeweiligen Zuchtprogramm.

(7) Zuchtprogramm

Die Zuchtprogramme werden von den Zuchtverbänden durchgeführt und umfassen die Maßnahmen, mit denen der züchterische Fortschritt erreicht werden soll. Im Zuchtprogramm müssen Angaben gemacht werden zu:

- a) Zuchtziel
- b) Zuchtmethodik – einschließlich Benennung der zugelassenen Rassen
- c) Art, Umfang und Durchführung der Leistungsprüfungen und der Zuchtwertschätzung und des Prüfeinsatzes, sofern dieser im Zuchtprogramm vorgesehen ist
- d) Eintragungskriterien
- e) Umfang der Zuchtpopulation
- f) die abgeschlossenen Zusammenarbeitsvereinbarungen.

(8) Equidenpass

Der Equidenpass dient als Dokument zur Identifizierung von Pferden nach der Vieh-Verkehrs-Verordnung (ViehVerkV) und der EU-Equidenpassverordnung (2015/262). Er enthält bei Zuchtpferden die Tierzuchtbescheinigung.

Er ist von den Zuchtverbänden für alle registrierten Fohlen im einheitlichen Format auszustellen (siehe ZVO-Mustersatzung B.9).

Der Equidenpass wird bei Zuchtpferden zusammen mit der Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung eines Pferdes in einer gemeinsamen Mappe zusammengefasst.

(9) Tierzuchtbescheinigung / Eintragungsbestätigung

Die Tierzuchtbescheinigung ist eine von einem anerkannten Zuchtverband ausgestellte Urkunde über die Abstammung und Leistung eines Zuchtpferdes. Sie kann als Abstammungsnachweis oder als Geburtsbescheinigung ausgestellt werden – sofern die Eltern in das Zuchtbuch der Rasse eingetragen sind.

Die Bestimmungen sowie die Festlegung weiterer Anforderungen an die Leistungen sind in den Zuchtprogrammen zu den jeweiligen Rassen bzw. Rassegruppen dieser ZVO geregelt. Für Pferde, die ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung ins Zuchtbuch eingetragen wurden, gilt die Bescheinigung der Eintragung als Tierzuchtbescheinigung.

Für ein Pferd, das in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragen ist, muss die Eintragungsbestätigung mit der Überschrift „Eintragungsbestätigung für ein in einer Zusätzlichen Abteilung eingetragenes Pferd – keine Tierzuchtbescheinigung nach–EU-Tierzucht-Verordnung“ versehen werden.

(10) Eigentumsurkunde

Die Eigentumsurkunde wird mit identischer Lebensnummer zusätzlich zum Equidenpass erstellt.

Die Eigentumsurkunde steht demjenigen zu, der im Sinne des BGB Eigentümer des Pferdes ist. Sie ist daher bei Veräußerung des Pferdes zusammen mit dem ebenfalls zum Pferd gehörigen Equidenpass dem neuen Eigentümer zu übergeben und bei Tod des Tieres an den ausstellenden Verband zurückzugeben.

(11) Züchter

Züchter sind ordentliche Mitglieder eines Zuchtverbandes.

Der Züchter eines Pferdes ist der Eigentümer der Zuchtstute zur Zeit der Bedeckung, sofern der Züchter nicht in einer besonderen Vereinbarung als solcher bezeichnet ist.

Hinweis:

Dem deutschen Sprachgebrauch entsprechend umfasst der Begriff „Pferd“ alle beschriebenen Rassen.

Vergabe einer UELN kompatiblen FN-Registriernummer für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung

Jedem in einem Mitgliedstaat geborenem Zuchtpferd wird bei der ersten Registrierung eine UELN zugeordnet. Spätestens bei der Eintragung in ein Zuchtbuch muss Pferden, welche noch keine UELN haben, eine solche vergeben werden. Bei der UELN handelt es sich um eine internationale und EU-weit einheitliche Lebensnummer.

Die UELN besteht aus 15 Stellen, welche alphanumerisch zusammengesetzt sind und wie folgt aufgebaut ist:

Die ersten 3 Stellen (alpha-numerisch) beziehen sich auf das Herkunftsland, in welchem dem Pferd erstmals eine universelle Equiden-Lebensnummer Pferd vergeben wurde. Die nächsten 3 Stellen (alpha-numerisch) bezeichnen die passausstellende Stelle, bei dem das betreffende Pferd erstmalig registriert wurde; die nächsten 2 Stellen sind mit den Ziffern 98 besetzt; die nächsten 7 Stellen (alpha-numerisch) geben eine laufende Registriernummer innerhalb der passausgebenden Stelle wieder und können von dieser bis auf die letzten beiden Stellen frei vergeben werden. Das Geburtsjahr steht an Stelle 14 und 15.

Die UELN kompatible FN-Registriernummer wird lebenslang nicht verändert.

Für in Deutschland geborene Pferde ohne Abstammungsnachweis oder Geburtsbescheinigung wird die Lebensnummer wie folgt vergeben:

	Position 1 bis 3	Position 4	Position 5 und 6	Position 7 und 8	Position 9 bis 13	Position 14 bis 15
Vor 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	3	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	98	Laufende Registrier- nummer	Zuchtjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
Ab 2000 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	4	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	98	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“

Ab 2019 geboren	276 bzw. DE+Leer- zeichen	5	Zweistellige Codierung der ausstellenden Stelle	98	Laufende Registrier- nummer	Geburtsjahr des Pferdes/Pony (wenn bekannt) - sonst „00“
--------------------	---------------------------------	---	--	----	-----------------------------------	---

Inkrafttreten/Übergangsregelung

Vorliegende ZVO, die verpflichtenden Bestimmungen der ZVO-Mustersatzung sowie der Zuchtprogramme treten seit der Beschlussfassung im September 2018 in Kraft. Zuchtverbände, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens Mitgliedsorganisationen der FN sind, sind verpflichtet, nachzuweisen, dass die vorliegende ZVO, die verpflichtenden Bestimmungen der ZVO-Mustersatzung sowie der Zuchtprogramme bis zum Geltungsbeginn inhaltlich Bestandteil der Satzung bzw. der Zuchtprogramme des Zuchtverbandes geworden ist.

Die Bestimmungen in den Zuchtprogrammen gelten für alle FN-Mitgliedszuchtverbände verbindlich ab dem Zuchtjahr 2019.